

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 21.01.2015 , Nr. 01/2015

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 001 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 002 | Bekanntmachung über die Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Kreis Herford | Seite 2 |
| 003 | Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2015 stattfindende Wahl der Landrätin/ des Landrates des Kreises Herford (Korrektur Wählbarkeit) | Seite 3 |
| 004 | Bekanntmachung der Jägerprüfung 2015 | Seite 3 |
| 005 | Bekanntmachung der Fischerprüfung 2015 | Seite 4 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 006 | Bekanntmachung des Wahlleiters des Wahlgebietes Herford-Stadt über die Ersatzbestimmung von aus dem Rat der Hansestadt Herford ausgeschiedenen Vertretern | Seite 5 |
| 007 | Öffentliche Bekanntmachung der Pflicht zur Untersuchung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasserleitungen) in Wasserschutzzonen | Seite 5 |
| 008 | Veröffentlichung Jahresabschluss IAB 2013 IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford | Seite 6 |
| 009 | Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister | Seite 7 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 010 | Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Bünde | Seite 9 |
| 011 | Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 123 „An der Neulandstraße / Lange Straße“ - Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung) | Seite 9 |
| 012 | Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 37 „Von-Schütz-Straße / Wedekindstraße“ - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung | Seite 11 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 013 | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch | Seite 13 |
|-----|---|----------|

Bekanntmachungen des Kreises Herford

001

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

002

Bekanntmachung über die Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Kreis Herford

Die Bezirksregierung Detmold hat für die am 12.05.2014 ausgeschriebenen Kehrbezirke nach abgeschlossenem Auswahlverfahren die nachfolgenden Personen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2021 (bzw. längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres) bestellt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz gebe ich die Namen der neu bestellten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Kehrbezirk	Name	Vorname
Bünde I	Nunnenkamp	Dieter
Bünde II	Eimertenbrink	Dirk
Bünde III	Stallmann	Eckhard
Bünde V	Schulz	Rüdiger
Enger II	Tomann	Heinz Jürgen
Herford I	Siekman	Hans-Hermann
Herford II	Heise	Michael
Herford V	Graw	Stefan
Herford VII	Heise	Uwe
Hiddenhausen II	Schwachmeier	Wolfgang
Hiddenhausen III	Gießelmann	Ulf
Kirchlengern I	Brinkmann	Jens
Kirchlengern II	Breder	Horst
Löhne I	Kröger	Thomas
Löhne III	Lindenschmidt	Peter
Rödinghausen	Wolf	Karsten
Spenge	Fleer	Uwe
Vlotho I	Franz	Klaus-Peter
Vlotho II	Büker	Nikolas

Hinweis: Ein Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers fand nur im Kehrbezirk Vlotho II statt.

Herford, 14.01.2015
Der Landrat

003

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2015 stattfindende Wahl
der Landrätin/des Landrates des Kreises Herford (Korrektur Wählbarkeit)**

Nach § 75b Abs.1 S. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) habe ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2015 stattfindende Wahl der Landrätin/ des Landrates des Kreises Herford aufgefordert (Amtsblatt vom 23.12.2014 Nr. 35/2014, lfd. Nr. 258).

Korrigiert werden müssen die Ausführungen zur Wählbarkeit. Richtig heißt es:

Wählbarkeit:

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Herford, 15.01.2015
gez. Christian Manz
Kreiswahlleiter

004

Bekanntmachung der Jägerprüfung 2015

Die Jägerprüfung des Jahres 2015 findet im Kreis Herford wie folgt statt:

Schriftliche Prüfung: **20.04.2015, 15.00 Uhr** in Herford

Schießprüfung: **21.04.2015, 09.00 Uhr** in Vlotho

Mündlich-praktische Prüfung: **22. und 23.04.2015, jeweils 08.00 Uhr** in Herford

Die Wiederholungsprüfung findet ab Montag, dem **17.08.2015** statt. Die genauen Termine werden den Teilnehmern schriftlich bekanntgegeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum **20.02.2015** beim Landrat des Kreises Herford (32045 Herford oder Amtshausstr. 3, 32051 Herford) einzureichen.

Kreis Herford
Der Landrat

005

Bekanntmachung der Fischerprüfung 2015

Die Fischerprüfungen des Jahres 2015 finden im Kreis Herford an folgenden Tagen statt:

1. Prüfung: 16./17. März 2015

2. Prüfung: 16./17. November 2015

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Herford (32045 Herford oder Amtshausstr. 3, 32051 Herford) eingereicht werden. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeidfischer (Angelsportvereine) angeboten.

Kreis Herford
Der Landrat

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

006

Bekanntmachung des Wahlleiters des Wahlgebietes Herford-Stadt über die Ersatzbestimmung von aus dem Rat der Hansestadt Herford ausgeschiedenen Vertretern

1. Das **bisherige Ratsmitglied der Partei SPD, Herr Julian Frohloff, Tacheniusweg 9, 32052 Herford** hat erklärt, mit **Ablauf des 31.12.2014** aus dem Rat der Hansestadt Herford ausscheiden zu wollen.
2. Ersatzbestimmung
Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NRW und § 69 KWahlO. Das bisherige Ratsmitglied, Herr Julian Frohloff (SPD) ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 25.05.2014 in den Rat der Hansestadt Herford berufen worden. Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der Partei SPD. Dabei bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder bei denen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.
3. Als Nachfolger im Rat der Hansestadt Herford wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG NRW aus der Reserveliste der Partei SPD **Herr Achim Kespohl, Schulze-Delitzsch-Straße 9b, 32049 Herford, Reservelistenplatz Nr. 16**, festgestellt. Unter Ziffer 2 genannte Hinderungsgründe liegen nicht vor. Die weitere Mitgliedschaft in der Partei SPD wurde bestätigt. Die Annahmeerklärung liegt vor.
4. Einspruchsmöglichkeit
Gegen diese Feststellung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 i. V. mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 23.12.2014
Der Wahlleiter des Wahlgebietes Herford-Stadt

Manfred Schürkamp
(Stadtkämmerer und allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

007

Öffentliche Bekanntmachung der Pflicht zur Untersuchung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasserleitungen) in Wasserschutzzonen

Nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 61 Landeswassergesetz NRW muss in Wasserschutzzonen eine Zustands- und Funktionsprüfung durch die Grundstückseigentümer veranlasst werden. Bei bestehenden Abwasserleitungen die vor dem 1.1.1965 errichtet wurden, ist diese Prüfung bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Bei den Anlagen, die nach dem 01.01.1965 errichtet wurden, gilt die Frist 31.12.2020. Die erforderliche Untersuchung darf nur durch entsprechende „Sachkundige“ durchgeführt werden.

Bei Fragen bezüglich der Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung steht der Immobilien- und Abwasser-Betrieb, Sparte: Abwasser gern zur Verfügung.

„Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.“

Hansestadt Herford, 16.01.2015

Tim Kähler
(Bürgermeister)

008

Veröffentlichung Jahresabschluss IAB 2013 IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 26.09.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht des IAB Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford für das Geschäftsjahr 2013 genehmigt.

I. Abschließenden Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Immobilien- und Abwasser-Betriebes Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.08.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford, Herford, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.12.2014

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Mittel

II. Der Jahresüberschuss beträgt 3.224.249,65 €. Als Eigenkapitalverzinsung werden an die Stadt Herford 935.729,00 € abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von 2.288.520,65 € wird an die Stadt Herford abgeführt.

III. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford verfügbar.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Genehmigt:

Hansestadt Herford, den 16.01.2015

Tim Kähler
Bürgermeister Hansestadt Herford

009

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

Einwilligungserfordernis **für** und Widerspruchsrecht **gegen** Datenübermittlungen

Nach §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 – 4 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NW. S. 332/SGV. NW. 210) – in der z. Z. gültigen Fassung – sind die Meldebehörden berechtigt, in den nachfolgend aufgeführten Fällen auf Antrag Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen:

I. Wenn die Betroffenen der Weitergabe ihrer Daten nicht widersprochen haben:

- a) auf Antrag durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet
- b) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten
- c) im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden den Antragstellern und Parteien

Die Melderegisterauskünfte zu b) und c) werden erteilt über Gruppen von Wahl- oder Abstimmungsberechtigten, für deren Zusammensetzung ausschließlich das Lebensalter der Betroffenen entscheidend ist. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Auskunft über die Gesamtheit aller Wahlberechtigten ist ausgeschlossen.

Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Eventuell vorhandene Datenträger sind zu vernichten. Die Auskunft wird zudem nur erteilt, wenn vorab eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung zur Datenvernichtung abgegeben wurde.

Hinweis:

Das Widerspruchsrecht steht Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu; es ist hierzu nicht die Einwilligung oder Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

II. Wenn die Betroffenen der Weitergabe ihrer Daten zugestimmt haben:

- a) Über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk, dies kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.
- b) an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

Bei der Erteilung der Auskunft durch die Meldebehörde werden folgende Daten übermittelt:

Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift, sowie im Fall der Ziffer II. a) zusätzlich Tag und Art des Jubiläums.

Betroffene, die von ihrer Einwilligungsmöglichkeit bzw. ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich in der Bürgerberatung der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 32, 32052 Herford, abzugeben. Vordrucke für die Einwilligung bzw. den Widerspruch sind in der Bürgerberatung oder im Internet unter www.herford.de erhältlich. Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis, z. B. 6 Monate vor einer Wahl, erteilt werden dürfen. Die Einwilligung bzw. der Widerspruch bedürfen keiner Begründung und bleiben bis auf Widerruf gültig.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 13.01.2015

Der Bürgermeister
(Tim Kähler)

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

010

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Bünde

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 28.01.2015, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.12.2014 -
öffentlicher Teil
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen
- 4 Einbringung der Haushaltssatzung inkl. Anlagen für das Haushaltsjahr 2015
- 5 Neuabschluss des Konzessionsvertrages "Strom"
- 6 Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen zur
Förderung der Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien im Rahmen der
Maßnahme LEADER des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2014 - 2020
- 7 Besetzung von Ausschüssen
hier: Jugendhilfeausschuss
- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 9 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der
Stadt Bünde

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 10 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.12.2014 -
nichtöffentlicher Teil
- 11 Mitteilungen der Verwaltung
- 12 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der
Stadt Bünde

Der Bürgermeister
gez. Koch

011

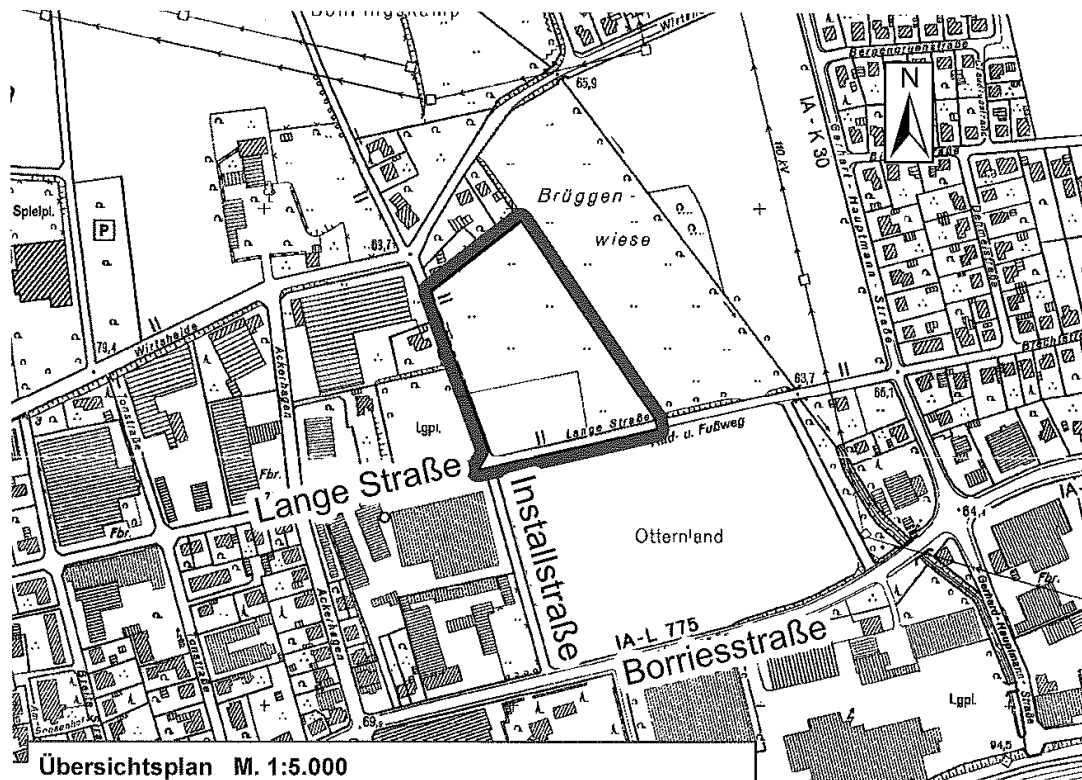
Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 123 „An der Neulandstraße / Lange Straße“ - Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung)

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Gemarkung Ennigloh Flur 3
Flurstück 392, 393 und T.a. 82/1

soll der Bebauungsplan Nr. 123 aufgestellt werden, der die Bezeichnung „ An der Neulandstraße / Lange
Straße“ führt.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1:5.000) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Der Planentwurf einschließlich der Entwurfsbegründung von 17. November 2014 werden in der Zeit **vom 02.02.2015 bis einschließlich 04.03.2015** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 16.01.2015

Koch
Bürgermeister

012

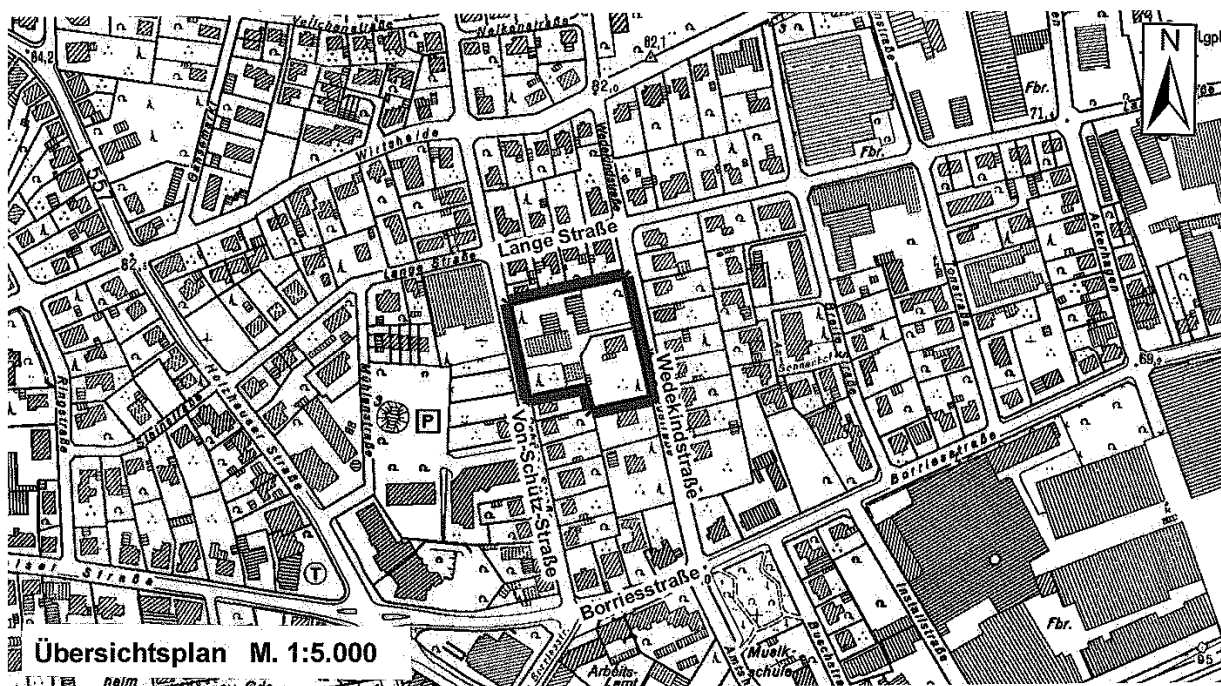
Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 37 „Von-Schütz-Straße / Wedekindstraße“ - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 25. September 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Grundstücke Gemarkung Ennigloh Flur 4 Flurstücke 565, 566, 567 und 568 soll der Bebauungsplan Nr. 37 aufgestellt werden, der die Bezeichnung „Von-Schütz-Straße / Wedekindstraße“ führt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (M. 1:5.000) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 den Beschluss gefasst, den Planentwurf des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh Nr. 37 „Von-Schütz-Straße / Wedekindstraße“ öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 12. Januar 2015 werden in der Zeit vom **02.02.2015 bis einschließlich 04.03.2015** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Baugesetzbuches entsprechend.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 16. Januar 2015

Der Bürgermeister
Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

013

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„a) Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“ als Maßnahme der Innenentwicklung beschlossen. Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rückwärtige Bebauung von zwei Flurstücken (Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstücke 584 und 592) an der Franz-von-Borries-Straße im Stadtteil Löhne-Bahnhof.

Das Plangebiet wird entsprechend der Planzeichnung (Anlage 2) folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Die nördliche Grundstücksgrenze der Franz-von-Borries-Straße (Grundstück Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstück 606) in dem Streckenabschnitt von der nördlichen Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstück 597 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstück 218,

Im Osten: weiter in südlicher Richtung verlaufend entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Straße Auf der Bülte (Grundstück Gemarkung Gohfeld, Flur 31, Flurstück 355) bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstück 570,

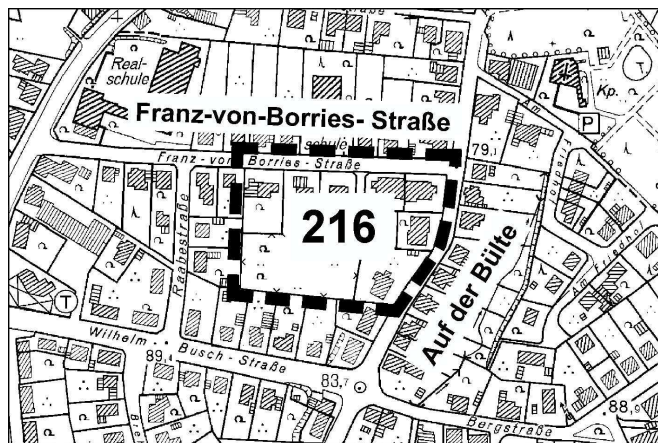
Im Süden: weiter in westliche Richtung verlaufend entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 570 und 584 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 584,

Im Westen: weiter in nördliche Richtung verlaufend entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 584, 597, das Flurstück Nr. 606 querend bis auf den Ausgangspunkt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt durch Auslegung und Erörterungsmöglichkeit des Vorentwurfs im Rathaus. Parallel hierzu sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB einzuholen.“

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Sachgebiet Planung und Umwelt verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 13.11.2014 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung wird wie folgt durchgeführt:

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst voraussichtlichen Auswirkungen können in der Zeit vom

26.01.2015 bis zum 26.02.2015

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung, während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Bauleitplanvorentwürfe erläutert und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 13.01.2015
veröffentlicht am: 21.01.2015

gez. Held
(Bürgermeister)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 11.02.2015 und der 25.02.2015.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 81, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.